

wir hier erwähnen, weil das reiche Material an Dorfeheften, Gemeinde- und Dorfordnungen, Frevel-, Vogt- und Gerichtsordnungen, das er bietet, wenn auch zumeist der Neuzeit angehörig, vielfach doch ins 15., zweimal auch ins 14. Jh. zurückgeht. H. H.

102. Der Frage nach der kritischen Beurteilung der ältesten Stadtrechtsquellen von Freiburg i. Br. ist in der letzten Zeit in wichtigen Punkten entscheidende Förderung zu Teil geworden. — In den deutschrechtlichen Beiträgen (herausg. v. K. Beyerle, Bd. V, Heidelberg 1910) hat F. Beyerle ausgedehnte Untersuchungen zur Geschichte des älteren Stadtrechts von Freiburg i. Br. und Villingen a. Schw. veröffentlicht und gelangt bei steter Berücksichtigung der Vorarbeiten von Rietschel und Welti (vgl. N. A. XXXVI, 274 f., n. 87 u. 88) zu dem Ergebnis, dass der in der Tennenbacher Urbarhs. überlieferte Text des Freiburger Stadtrechts Bestandteile der Gründungsurkunde von 1120, Zusätze, die vor 1170 angebracht wurden, und schliesslich Sätze enthält, die spätestens am Beginn der 40er Jahre des 13. Jh. angegliedert worden sind. Diese Stadtrechtskompilation hat zur Zeit, zu der Freiburg i. Br. sein Recht an Bern weitergab, als die offizielle Rechtsaufzeichnung gegolten. Den Freiburger Stadrotel, den Rietschel als eine vor 1275 entstandene Fälschung hingestellt hatte, sieht B. 'als eine autonome Rechtsaufzeichnung der Freiburger Bürgerschaft' an, die in den 20er oder 30er Jahren des 13. Jh. angefertigt worden ist. — Zu diesen Resultaten ist nun die ausführliche Besprechung von S. Rietschel (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. RG., Germ. Abt. XXXI, 561 ff.) heranzuziehen, in der er unter voller Anerkennung der Leistung Beyerles namentlich gegen das Verfahren Einspruch erhebt, durch das B. aus den von Freiburg abgeleiteten Handfesten für Diessenhofen und Flumet den ursprünglichen Gehalt des Freiburger Gründungsprivilegs rekonstruieren will. — Den schon erwähnten Stadrotel hat F. Rörig (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberheins N. F. XXVI, 38 ff.) zum Gegenstand einer eindringlichen palaeographischen Studie gemacht. Die Hand des Schreibers, von dem der Rotel herrührt, findet er in Urkunden von 1223, 1231, ca. 1237 und 1246/47 wieder und ist dadurch eben im Hinblick auf Rietschels Anfechtung in der Lage, sowohl die Zeit der Niederschrift für die erste Hälfte des 13. Jh. näher zu begrenzen, als auch die Person des Verfassers, als den er den ältesten Freiburger